

1. Grundlegendes

- 1.1 Wir sind ein im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung und der privaten Arbeitnehmervermittlung tätiges Unternehmen und im Besitz der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG. Vertragsgegenstand ist die Überlassung unserer Arbeitnehmer an den Entleiher zur Durchführung von kaufmännischen, ingenieurtechnischen und handwerklichen Arbeiten sowie die Vermittlung von Personen in ein Arbeitsverhältnis oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis.
- 1.2 Der Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung und der Erbringung unserer Vermittlungsdienstleistungen liegen ausschließlich unsere nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, soweit im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.3 Der Entleiher verpflichtet sich, gemäß den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (BDSG-neu) erhaltenen Informationen einschließlich aller personenbezogenen Daten der überlassenen Zeitarbeiter/Bewerber streng vertraulich zu behandeln, die Vorgaben einzuhalten und die Daten nach dem Vertragsende zu vernichten. Der Entleiher stellt außerdem sicher, die erlangten Informationen, Daten und Kenntnisse mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Er trifft diejenigen Vorkehrungen, die zum Schutz der Informationen und Daten erforderlich sind. Er verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen und Daten ausschließlich zu Zwecken der vereinbarten Leistungserbringung zu verarbeiten und sie weder anderweitig zu nutzen, noch sie an Dritte weiterzuleiten oder sie diesen zugänglich zu machen. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung wirkt auch nach Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages fort.

2. Arbeitnehmerüberlassung

- 2.1 Vertragliche Beziehungen werden nur zwischen uns als Verleiher und dem Kunden als Entleiher begründet. Während der Durchführung der Überlassung bleiben wir Arbeitgeber unserer entliehenen Arbeitnehmer und üben das Direktionsrecht als Arbeitgeber alleine aus. Soweit dies zur Organisation des Arbeitseinsatzes im Betrieb des Kunden erforderlich ist, wird zur Konkretisierung des Arbeitseinsatzes das arbeitsbezogene Weisungsrecht an den Entleiher übertragen.
- 2.2 Unsere Mitarbeiter werden entsprechend dem von Entleiher gewünschten Leistungsanforderungsprofil ausgewählt. Wir werden dabei nach Möglichkeit auf die besonderen Wünsche des Entleihers und die Verhältnisse des Entlieherbetriebs Rücksicht nehmen. Wir müssen uns jedoch vorbehalten, aus organisatorischen, betrieblichen oder gesetzlichen Gründen die zur Verfügung gestellten Mitarbeiter abzuüberufen und durch andere, welche ebenso geeignet sind, zu ersetzen. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich vorübergehend.
Der Entleiher ist verpflichtet unseren Mitarbeiter entsprechend dem von ihm angegebenen Anforderungsprofil einzusetzen. Ändert sich die Tätigkeit unseres Mitarbeiters, so hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich zu informieren. Kommt der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den Verleiher von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen der Zeitarbeiter und Dritter (Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Aufsichtsbehörden) freizustellen und ihm einen darüber hinaus gehenden Schaden zu ersetzen.
- 2.3 Der Entleiher hat dafür zu sorgen, dass der Umgang mit unseren Mitarbeitern dem geltenden Gesetz entspricht und unsere Mitarbeiter, insbesondere nicht aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen ihres Geschlechts, wegen ihrer Religion oder wegen ihrer Weltanschauung, wegen einer Behinderung, wegen des Alters oder wegen ihrer sexuellen Identität benachteiligt oder behindert werden. Tritt dieser Fall dennoch ein, wird uns der Entleiher von möglichen Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüchen der betroffenen Mitarbeiter freistellen.
- 2.4 Der Entleiher ist berechtigt, sollte sich unser Mitarbeiter für die vorgesehene Tätigkeit als ungeeignet erweisen, den Austausch dieses Mitarbeiters zu verlangen. Sollte dieser Fall bereits am ersten Überlassungstag auftreten, werden wir für diesen Tag weder Entgelt noch An- und Abreisekosten berechnen, vorausgesetzt der Entleiher unterrichtet uns unverzüglich, spätestens am zweiten Überlassungstag hierüber.
- 2.5 Der Entleiher hat die ihm überlassenen Arbeitnehmer sorgfältig einzuweisen und deren Tätigkeit zu überwachen. Er hat den überlassenen Arbeitnehmer zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fertigkeiten zu unterrichten. Der Entleiher verpflichtet sich, den entliehenen Arbeitnehmer ausschließlich an Arbeitsplätzen zu beschäftigen, die den Bestimmungen der dafür geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Vorgaben entsprechen.
- 2.6 Der überlassene Mitarbeiter ist vom Entleiher vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderung in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, insbesondere auf spezielle mit seinem Arbeitsplatz zusammenhängende Gefahren sowie über Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Die Unterweisung ist durch den Entleiher schriftlich festzuhalten. Der Entleiher hat den überlassenen Mitarbeiter über die Notwendigkeit einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten. Der Entleiher wird dem überlassenen Arbeitnehmer, soweit vorgeschrieben, Sicherheitsausrüstung und/oder Schutzkleidung zur Verfügung stellen. Soweit der Entleiher schuldhaft gegen Unfallverhütungsvorschriften verstößt und unser Mitarbeiter dadurch Schaden erleidet, sind wir berechtigt, daraus resultierende Schadensersatzansprüche dem Entleiher in Rechnung zu stellen.
- 2.7 Stellt der Entleiher hier Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung nicht zur Verfügung und/oder entspricht der Arbeitsplatz nicht den sicherheitstechnischen und/oder arbeitsmedizinischen Vorgaben, so ist unser Mitarbeiter berechtigt die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit abzulehnen. In diesem Fall bleibt der Entleiher verpflichtet das vereinbarte Honorar zu bezahlen.

Der Verleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ggf. erforderliche Erste Hilfe auch für unsere Mitarbeiter in seinem Einflussbereich gewährleistet ist.

- 2.8 Arbeitsunfälle, von denen unsere Mitarbeiter betroffen sind, hat der Entleiher uns unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Entleiher gemäß § 193 SGB VII für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist uns zu übermitteln. Unsere Mitarbeiter sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg versichert.
- 2.9 Dem Entleiher ist es untersagt unsere Mitarbeiter während der Zeit der Überlassung zum vertragswidrigen Bruch ihrer Arbeitsverhältnisse mit uns zu veranlassen oder dies zu versuchen.
- 2.10 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag endet mit Ablauf der Zeit, für die er eingegangen ist oder durch Kündigung. Die Kündigung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 5 Arbeitstagen ausgesprochen werden. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so sind wir berechtigt auf der Basis des vereinbarten Verrechnungssatzes und der wöchentlichen Regelarbeitszeit im Betrieb des Entleihers das Entgelt für die Tage der vorzeitigen Beendigung als pauschalen Schadensersatz zu fordern. Dem Entleiher ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht eingetreten ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
- 2.11 Wir haften nur für die Auswahl und Überlassung eines geeigneten Zeitarbeitnehmers, der dem uns vorliegenden Leistungsanforderungsprofil des Entleihers entspricht. In diesem Rahmen haften wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir, wenn oder soweit das schuldhaft Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden und auf maximal 10.000,00 € pro Einzelfall und maximal 50.000,00 € pro Kalenderjahr begrenzt. Dies gilt nicht soweit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Die Regelung des vorstehenden Absatzes erstreckt sich auch auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung gleich aus welchem Rechtsgrund insbesondere wegen Verletzung aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- Unsere Zeitarbeiter sind keine Erfüllungsgehilfen. Für Schäden die bei oder anlässlich ihrer Beschäftigung im Betrieb des Entleihers entstehen übernehmen wir keine Haftung.
- 2.12 Der Entleiher ist verpflichtet einmal wöchentlich dem ihm von unserem Mitarbeiter vorgelegten Arbeitsnachweis zu prüfen und abzuzeichnen. Einwendungen sind unverzüglich schriftlich an uns zu übermitteln.
- 2.13 Die von uns aufgrund der geprüften und abgezeichneten Arbeitsnachweise erstellten Rechnungen sind sofort ohne Skontoabzug fällig. Es gilt der in der Vertragsurkunde vereinbarte Stundenverrechnungssatz zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Schecks nehmen wir nur als Zahlungsmittel entgegen, wenn dies vorher mit uns vereinbart wurde. Wechsel werden nicht angenommen. Der Entleiher kommt ohne weitere Erklärung 30 Tage nach dem vorbezeichneten Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
- 2.14 Überstunden-, Sonn-/Feiertags- sowie Nachtzuschläge werden wie folgt berechnet:
Mehrarbeit: ab der 38. Stunde 25 %, ab der 47. Stunde 50 %; Sonntagsarbeit: 50 %; Feiertagsarbeit: 100 %; Feiertagsarbeit an einem Sonntag: ab der 150. Stunde; Nachtarbeit in der Zeit von 20.00 Uhr - 6.00 Uhr: 25 %.

Der Entleiher ist verpflichtet bei Mehrarbeit die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes auch für unsere Mitarbeiter zu beachten und einzuhalten. Er hat uns vor Aufnahme der Mehrarbeit über die Mehrarbeit und ihre voraussichtliche Dauer zu informieren. Meldet der Entleiher Mehrarbeit an das Gewerbeaufsichtsamt, von der auch unsere Mitarbeiter betroffen sind, so hat er uns unverzüglich eine Kopie der Meldung und der Genehmigung zuzuleiten. Der Entleiher ist verpflichtet, auch

für unsere Mitarbeiter, soweit sie von der Mehrarbeit betroffen sind, den Antrag auf Mehrarbeit beim Gewerbeaufsichtsamt zu stellen.

- 2.15 Werden unsere Zeitarbeiter an anderen Arbeitsorten eingesetzt, so gilt die Fahrzeit als zu zahlende Überlassungszeit. Der Entleiher hat die zusätzlich entstandenen Fahrt- und gegebenenfalls Übernachtungskosten zu erstatten. Abrechnungsgrundlage hierfür ist der Bundesmontagetarifvertrag.
- 2.16 Unsere Zeitarbeiter sind nicht berechtigt Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen uns abzugeben oder entgegenzunehmen. Zum Inkasso sind sie ebenfalls nicht bevollmächtigt, das gleiche gilt für die Entgegennahme von Schriftstücken oder Erklärungen als Bote.
- 2.17 Der Entleiher hat uns vom Nichterscheinen eines unserer Mitarbeiter unverzüglich zu unterrichten.
- 2.18 Der Entleiher ist verpflichtet, unseren Disponenten und Fachkräften für Arbeitssicherheit jederzeit nach vorheriger Anmeldung Zutritt zu den Arbeitsbereichen zu gewähren, in denen unsere Mitarbeiter eingesetzt werden.
- 2.19 Der Entleiher wird den Verleiher unverzüglich informieren, wenn und welchem Umfang er direkt Leistungen an die Zeitarbeiter erbringt.
- 2.20 Der Entleiher wird vor jeder Überlassung prüfen, ob der zu überlassende Mitarbeiter in den vorhergehenden sechs Monaten aus einem Arbeitsverhältnis bei diesem oder einem konzernangehörigen Arbeitgeber (§ 18 AktG) ausgeschieden ist. Trifft dies zu, so ist der Verleiher unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall ist entweder die Überlassung unverzüglich zu beenden, oder eine Anpassung des Verrechnungssatzes an den Equal Treatment Maßstab vorzunehmen.

3. Übernahme des Zeitarbeitnehmers

- 3.1 Übernimmt der Entleiher oder potentielle Entleiher den ihm als Zeitarbeiter vorgestellten oder zur Verfügung gestellten Mitarbeiter in ein eigenes Beschäftigungsverhältnis, so kommt dadurch ein honorarpflichtiger Arbeitnehmervermittlungsvertrag zu Stande. Eine solche Übernahme liegt auch dann vor, wenn die Beschäftigung zeitnah, d.h. innerhalb von 6 Monaten, im Anschluss an die Arbeitnehmerüberlassung nach diesem Vertrag erfolgt.
- 3.2 Eine provisionspflichtige Arbeitnehmervermittlung liegt auch dann vor, wenn der ehemalige oder potentielle Entleiher den bei ihm eingesetzten oder ihm vorgestellten Mitarbeiter zeitnah, d. h. innerhalb von 6 Monaten, über ein anderes Zeitunternehmen einsetzt. Es handelt sich ferner um eine provisionspflichtige Arbeitnehmervermittlung, wenn die Übernahme unseres Mitarbeiters in dem vorbeschriebenen Sinne nicht direkt beim Entleiher stattfindet, sondern bei einem mit ihm im Sinne des § 18 AktGig selbst verbundenen Unternehmen oder einem Tochter- oder Schwesterunternehmen. In den vorbeschriebenen Fällen einer zeitnahen Übernahme entfällt das Vermittlungshonorar, wenn der Entleiher bzw. potentielle Entleiher den Nachweis der fehlenden Kausalität erbringt zwischen unserer Dienstleistung und der Übernahme.
- 3.3 Findet die Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn der Arbeitnehmerüberlassung statt, so ist als Vermittlungshonorar der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der vertraglich fixierte Stundenverrechnungssatz (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer) mit einer fiktiven Monatsarbeitszeit von 190 Stunden multipliziert wird zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Weist der Kunde nach, dass die nach Satz 1 zu zahlende Vermittlungsprovision über dem 2-fachen Bruttomonatsgehalt des übernommenen Mitarbeiters liegt, so ist als Vermittlungshonorar lediglich das 2-fache Bruttomonatsgehalt des Mitarbeiters zu zahlen. Das Vermittlungshonorar wird sofort nach Abschluss des entsprechenden Arbeitsvertrages fällig.
- 3.4 Findet die Übernahme nach dem 3. Monat der Arbeitnehmerüberlassung statt, so sind 85 % des nach Ziffer 3.3 berechneten Vermittlungshonorars zur Zahlung fällig. Nach einem Überlassungszeitraum von 6 Monaten bis zu 9 Monaten beträgt das Vermittlungshonorar 60 % des nach Ziffer 3.3 berechneten Honorars. Findet die Übernahme zwischen dem 9. bis zum 12. Monat der Überlassung statt, so beträgt das Vermittlungshonorar 35 % des nach Ziffer 3.3 berechneten Honorars.
- 3.5 Übernimmt der Kunde einen ihm als Zeitarbeiter vorgestellten Mitarbeiter zeitnah, d.h. innerhalb von 6 Monaten nach der Vorstellung, ohne dass zunächst eine Arbeitnehmerüberlassung stattfindet, so ist als Vermittlungshonorar der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der angebotene Stundenverrechnungssatz (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer) mit einer fiktiven Monatsarbeitszeit von 190 Stunden multipliziert wird zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Weist der Kunde nach, dass die nach Satz 1 zu zahlende Vermittlungsprovision über dem 2-fachen Bruttomonatsgehalt des übernommenen Mitarbeiters liegt, so ist als Vermittlungshonorar lediglich das 2-fache Bruttomonatsgehalt des Mitarbeiters zu zahlen.

4. Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten des Entleihers

- 4.1 Der Entleiher verpflichtet sich, dem an ihm überlassenen Zeitarbeiter Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten im Unternehmen unter den gleichen Bedingungen zu gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmern in seinem Betrieb, in dem der Zeitarbeiter seine Arbeitsleistung erbringt, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.
- 4.2 Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher mitzuteilen, ob und in welcher Höhe durch die Gewährung des Zuganges zu den in Absatz 1 genannten Gemeinschaftseinrichtungen und -diensten ein geldwerter Vorteil für den Zeitarbeiter anfällt. Er ist ferner verpflichtet, dem Verleiher Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Ermittlung relevant sind, und in welcher Höhe Lohnsteuer und/oder Sozialversicherungsbeiträge für den jeweiligen geldwerten Vorteil abzuführen sind. Kommt der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den Verleiher von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen der Zeitarbeiter und Dritter (Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Aufsichtsbehörden) freizustellen und ihm einen darüber hinaus gehenden Schaden zu ersetzen. Der Verleiher wird etwaige auf den geldwerten Vorteil entfallende Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abführen und gegenüber dem Zeitarbeiter abrechnen.

5. Prüfungs- und Mitteilungspflichten des Entleihers

- 5.1 Die Weitergabe zutreffender Informationen und Auskünfte des Entleihers, insbesondere zur Feststellung des Geltungsbereichs einzuhaltender Tarifverträge zur Zeitarbeit insbesondere, zur Höchstüberlassungsdauer, zu Branchenzuschlagsstarifverträgen sowie zum Anwendungsbereich gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen sind wesentliche Vertragspflichten. Das Gleiche gilt für die Ermittlung und Bezifferung der Vergütung eines vergleichbaren Stammitarbeiters des Entleihers. Der Entleiher hätte für die Richtigkeit der erteilten Informationen und Auskünfte.
- 5.2 Der Entleiher stellt den Verleiher von allen Forderungen frei, die ihm infolge unzutreffender oder unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Informationen oder Auskünfte erwachsen. Sollte dem Verleiher infolge unzutreffender, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Informationen oder Auskünfte ein Schaden entstehen, so ist dieser vom Entleiher zu ersetzen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Entleiher, wenn er den Zeitarbeiter vor Unterzeichnung und Rückübermittlung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages im Original an den Entleiher tätigt werden lässt.

6. Allgemeines/Zahlungsbedingungen/Teilunwirksamkeit /Gerichtsstand

- 6.1 Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Kunden ist der Sitz unseres Unternehmens in Regensburg.
- 6.2 Dem Kunden steht, soweit er Kaufmann ist, ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nicht zu. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn der Gegenanspruch ist von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 6.3 Wir sind berechtigt vom Kunden angemessene Sicherheiten für alle unsere Ansprüche zu verlangen und die Erfüllung unserer Pflichten von der Stellung bzw. Verstärkung solcher Sicherheiten abhängig zu machen. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich angefallener Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Leistung aus einem laufend Vertragsverpflichtet.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Mit der zweiten Mahnung erhöht sich der Rechnungsbetrag um eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 10,00 €.
- 6.5 Ist offensichtlich, dass der Kunde nicht in der Lage ist oder sein wird, die vertragsgemäße Gegenleistung zum Fälligkeitszeitpunkt zu erbringen, so sind wir berechtigt, bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Gegenleistung unsere Leistung zurückzuzahlen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Bei anderweitigen vertragswidrigen und gesetzeswidrigen Verhalten des Entleihers sind wir ebenfalls zur sofortigen Kündigung des Vertrages entsprechend den gesetzlichen Vorschriften befugt, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.
- 6.6 Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt in diesem Fall eine Regelung, die unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der ungültigen Bestimmung eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung ermöglicht und der unwirksamen Bestimmung in der Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt. Soweit in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelung getroffen worden ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.7 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis stammenden oder im Zusammenhang mit der Eingehung des Vertrages oder dessen Durchführung auftretenden Rechtsstreite ist das Amtsgericht und Landgericht Regensburg. Wir können den Kunden jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Kunden, die über keine Kaufmannsgesellschaft im Sinne des HGB verfügen, sind von der Gerichtsstandsvereinbarung ausgenommen.